

33. Welchen Einfluß hat auf das mit einem Gute verbundene Patronatrecht die Veräußerung von einzelnen Theilen des Gutes, bezw. dessen Dismembration?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1890 i. S. Th. u. Gen. (Bekl.)  
w. den Kirchenvorstand zu B. (Kl.) Rep. III. 117/90.

I. Landgericht Berden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Mit dem Stammgute B. war der Patronat über die Kirche und Pfarre zu B. verbunden. Das Gut wurde im Jahre 1877 an v. K. verkauft, welcher dasselbe parzellirte. Die zum Gute gehörenden Gebäude und den größeren Teil der zu demselben gehörigen Grundstücke kaufte L., und es hat v. K. nach der Behauptung der Beklagten mit L. die Vereinbarung getroffen, daß das Patronatrecht mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ihn übergehen solle. Die Beklagten haben die übrigen Grundstücke erworben. Der klagende Kirchenvorstand behauptet, daß die Besitzer des Gutes B. und Patrone der Kirche zu B. verpflichtet gewesen seien, die baulichen Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Er ist der Ansicht, daß diese Verpflichtung als eine dingliche Last auf den im Besitze des Beklagten befindlichen Grundstücken als Theilen des parzellirten Gutes B. ruhe, und hat, da die Beklagten ihre Verpflichtung zur Tragung der Baulast bestritten haben, Klage auf Anerkennung dieser Verpflichtung erhoben.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt, und es ist die von den Beklagten erhobene Berufung verworfen.

Auf Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen aus folgenden

## Gründen:

„Daß die Berufung der Beklagten verwerfende Urteil des Berufungsgerichtes beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Nachdem die Annahme des Landgerichtes, es sei erwiesen, daß die Baulast der Kirche zu B. in dem vom Kläger beanspruchten Umfange seit unvorbenklicher Zeit als dingliche Last auf dem Gute B. ruhe, gebilligt worden, wird ausgeführt, daß die von den Beklagten gegen den erhobenen Anspruch geltend gemachten Einwendungen unbegründet seien. Denn dieselben stützen sich auf die Verknüpfung der Baulast mit dem Patronate. Wenn nun auch anzuerkennen sei, daß das Patronatrecht der Besitzer von B. den Anlaß zu der Entstehung der gedachten Last als einer Reallast gegeben habe, so sei damit doch keineswegs eine dergestalt notwendige Verbindung jenes Rechtes und dieser Last herbeigeführt, daß die rechtlichen Schicksale derselben sich nicht im Laufe der Zeiten verschieden haben gestalten können. Es gehe dieses daraus hervor, daß nach dem gemeinen Rechte der Patron regelmäßig zur Teilnahme an der Baulast nicht verbunden sei. So gut wie die Patronatrechte ohne Baulast bestehen könnten, müsse es auch mit letzterer der Fall sein ohne Patronat. Es wäre demnach rechtlich nicht unmöglich gewesen, daß der Patronat sich in der Familie des Stifters weiter vererbte, die Baulast aber an dem Gute, auf welches sie übernommen worden, haften geblieben wäre. Auf diese Möglichkeit brauche jedoch umsoweniger eingegangen zu werden, als nach dem Beweisergebnisse die Eigenschaft des Patronates als eines an den Besitz des Gutes geknüpften feststehe. Weiter macht dann das Berufungsgericht geltend: Wenn man auch den Satz, daß beim Abverkauf von Parzellen das Patronatrecht dem nicht verkauften Hauptteile des Gutes verbleibe, anerkennen wollte, so würde daraus nicht folgen, daß die Lasten nicht gleichwohl auf die Käufer der Parzellen übergehen. Denn der Satz, daß man von einer Verpflichtung sich nicht einseitig, ohne Zustimmung des Berechtigten, frei machen könne, sei so ausschlaggebend, daß, wenn die angenommene Unzerreißbarkeit des Zusammenhanges von Recht und Pflicht bestände, man sich dafür entscheiden müßte, das Recht um der Pflicht willen an den abverkauften Parzellen für fortbestehend zu erklären. Da hiernach die auf den von dem Stammgute B. abgelösten Trennstücken der Beklagten beruhende gebliebene Reallast außer Zusammenhang mit dem Patronat-

rechte gekommen sei, so würde es sich auch nicht gerechtfertigt haben, im Tenor der Entscheidung die Last als eine Patronatspflicht zu bezeichnen. Ihr Umfang sei gerade dem Klagantrage entsprechend erwiesen. Ausgeschlossen sei deswegen nicht, daß der durch die Beweisaufnahme aufgeklärte Umstand, daß das Patronatverhältnis den Anlaß zur Entstehung der streitigen Last gegeben habe, auch in Zukunft zu geeigneter Berücksichtigung gelange.

Diese Ermägungen und die auf ihnen beruhende Entscheidung erscheinen rechtsirrtümlich.

Daß die Kläger nicht eine auf dem Gute B. ruhende selbständige Reallast, wonach die Besitzer des Gutes verpflichtet sind, die Baulasten der Kirche zu B. zu tragen, und welche nur in Anlaß des den Besitzern jenes Gutes zustehenden Patronates über die Kirche zu B. entstanden sei, sondern eine Patronatlast haben geltend machen wollen, welche dadurch entstanden sein soll, daß die an sich nach dem gemeinen evangelischen Kirchenrechte zur Tragung der Baulast nicht verpflichteten Patrone dieselbe seit unvordenklicher Zeit in der Meinung, dazu verpflichtet zu sein, getragen haben, bezw. daß deren Erfüllung von der Gemeinde von ihnen seit unvordenklicher Zeit gefordert worden, geht mit Bestimmtheit aus den Verhandlungen hervor.“

(Wird weiter ausgeführt.)

„Das Berufungsgericht hat aber bei seiner Beurteilung diesen Standpunkt der Verbindung der fraglichen Last mit dem Patronate, die Auffassung derselben als einer Patronatlast, verlassen, geht vielmehr davon aus, daß die fragliche auf dem Gute B. ruhende dingliche Last außer Zusammenhang mit dem Patronatrechte gekommen sei. Für diese Annahme fehlt es aber in dem angefochtenen Urteile an jeder Begründung, indem nichts dafür angeführt ist, wodurch die ursprüngliche Verbindung der fraglichen Last mit dem Patronatrechte aufgehoben sein soll. Falls das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht auf die nach dem Beweisergebnisse feststehende Eigenschaft des Patronates als eines mit dem Besitze des Gutes B. verknüpften hat legen wollen, so würde die daraus gezogene Folgerung, daß die seit unvordenklicher Zeit von dem jedesmaligen Besitzer des Gutes getragene Baulast rechtlich als eine auf dem Gute und allen Bestandteilen desselben ruhende Reallast aufzufassen sei, als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden müssen. Denn wenn auch beim Realpatronate es immer

der jedesmalige Besitzer des Gutes ist, welcher die mit dem Patronate verbundenen Lasten zu tragen hat, so kann eben, weil der Besitzer der Kirchenpatron ist, die Thatsache, daß von ihm seit unvorbenklicher Zeit jene Lasten getragen sind, nicht zu der Annahme berechtigen, daß dadurch allein schon eine von dem Patronate unabhängige, auf dem Gute ruhende Reallast zur Entstehung gekommen sei. War aber die fragliche Last eine mit dem Patronate verbundene, eine Patronatlast, so konnte sie von dem Patronatrechte nicht losgetrennt werden, sondern bildete einen integrierenden Bestandteil desselben.

Ergiebt sich schon hieraus, daß das angefochtene Urteil aufzuheben ist, so ist es auch ferner rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht ausführt, daß, falls man auch den Satz anerkenne, daß beim Abverkauf von Parzellen das Patronatrecht dem nicht verkauften Hauptteile des Gutes verbleibe, dennoch die Lasten auf die Käufer der Parzellen übergehen. Die mit dem Patronate verbundenen Rechte und Pflichten sind als integrierende Bestandteile des Patronates untrennbar, und durch ihre Unteilbarkeit ist es ausgeschlossen, daß die Patronatrechte dem Gute verbleiben, die Patronatlasten aber, sei es ganz, sei es teilweise, auf die vom Gute losgelösten Teile desselben übergehen. Ein Übergang der Patronatlasten auf die Parzellenerwerber ist nur dann möglich, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß im Falle der Veräußerung von Teilen des patronatberechtigten Gutes das Patronatrecht als Konpatronatrecht auf die sämtlichen Erwerber dieser Teile des berechtigten Gutes übergeht.

Die Entscheidung in der Sache selbst hängt von der Beantwortung der streitigen Frage ab, welchen Einfluß auf das mit einem Gute verbundene Patronatrecht die Veräußerung von Teilen des Gutes, bzw. dessen Zerstückelung (Dismembration) hat.<sup>1</sup> Es sind folgende Sätze für maßgebend zu erachten: Da das Patronatrecht dem Gute als solchem zusteht, nicht auf den einzelnen, den Gutskomplex bildenden Grundstücken ruht und ein unteilbares Recht ist, da ferner ein Gut nicht ein bis auf die kleinsten Teile herab unveränderliches Ganzes bildet, so bleibt, trotz der Veräußerung und Abtrennung einzelner Bestandteile des Gutes, das Patronatrecht bei dem Gute, bzw. seinem Besitzer, solange das Gut in seinem wesentlichen Bestande, als Gut,

<sup>1</sup> Vgl. Hinrichs in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 1 flg. D. G.

fortbesteht. Wird dagegen das patronatberechtigte Gut durch Dismembration aufgelöst, so erlischt das Patronatrecht, weil das Gut, das Träger des Patronates ist, zu existieren aufgehört hat. Die Ansicht, daß in dem letzteren Falle der Patronat mit Rechten und Pflichten fortbauere und auf die einzelnen Trennstücke übergehe, findet in den geltenden Rechtsgrundsätzen keine Stütze, und die für sie leitend gewordene Rücksichtnahme auf die Interessen der Kirchengemeinde mag immerhin der Gesetzgebung Veranlassung geben, der aus der Zerstückelungsfähigkeit der Güter für die Kirchengemeinden entspringenden Gefährdung ihrer Interessen durch entsprechende positive Bestimmungen zu begegnen, darf aber den Richter nicht dahin führen, einer rechtlich unhaltbaren Ansicht zu folgen.

Geht man hiervon aus, so ist die Berufung der Beklagten für begründet zu erachten und die Klage abzuweisen, ohne daß es noch einer näheren Feststellung bedarf, ob durch den Verkauf des Gutes B. dieses völlig dismembriert ist, oder ob der in den Besitz des L. gelangte Teil des früheren Gutskomplexes noch den wesentlichen Bestand des Gutes darstellt, es sich also bei den Veräußerungen der im Besitze der Beklagten befindlichen Grundstücke nur um den Abverkauf einzelner Parzellen des Gutes handelt. Denn in keinem dieser Fälle würde der Klaganspruch gegen die Beklagten begründet sein; im ersten Falle würde der Patronat des Gutes B. untergegangen, die hier geltend geltend gemachte patronatische Baupflicht erloschen sein, in dem zweiten Falle dagegen der Patronat mit Rechten und Pflichten auf den Besitzer des Gutes B., L., übergegangen sein.

Es war demnach das angefochtene Urteil aufzuheben in der Sache selbst die Berufung der Beklagten für begründet zu erachten und, unter soweitiger Abänderung des Urteiles des Landgerichtes zu Werden, die erhobene Klage vollständig abzuweisen.“